

# Protokoll

der 4. **Sitzung** der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und  
gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge  
- Verkehrsflughafen Sylt-  
am 13. November 2014  
in Westerland

## **TOP 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11:05 Uhr.

Es wird festgestellt, dass fünf Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Kommission daher beschlussfähig ist.

## **TOP 2 Berufung neuer Mitglieder**

Für die Gemeinde Sylt war ein neues Mitglied der Fluglärmschutzkommission benannt worden. Er war selbst nicht anwesend und wurde an diesem Tag vertreten.

Gem. § 32 b Abs. 5 LuftVG wird der neue Vertreter der Gemeinde Sylt von dem Vertreter der Luftfahrtbehörde in die Kommission berufen.

Das stellvertretende Mitglied für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hatte sich aus der Kommission abgemeldet, weil er einen neuen Aufgabenbereich übernimmt. Die Berufung eines neuen Vertreters des Ministeriums erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

## **TOP 3 Kurortstatus der Insel Sylt**

In der 3. Sitzung der Kommission war thematisiert worden, dass durch eine Überschreitung von Fluglärmgrenzen durch den Verkehrsflughafen Westerland der Kurortstatus der Insel Sylt in Frage gestellt werden könnte.

Hierzu hatte der Vertreter der Fluglärm-Initiative Sylt vorgetragen, es gäbe einen Lärmgrenzwert von 43 dB(A).

Zu dieser Frage hatte die Vertreterin des Ministeriums das Tourismusreferat befragt; von dort hatte sie die Auskunft erhalten, dass es keine bestimmten Lärmgrenzwerte gibt.

Da der Vertreter der Fluglärm-Initiative Sylt heute nicht anwesend ist, muss der Tagesordnungspunkt erneut aufgerufen werden; er wird gebeten, die Quelle zu benennen, aus der dieser 43 dB(A) Lärmgrenzwert stammt.

## **TOP 4 Umweltverträglichkeitsprüfung für den Flughafen Sylt**

Für den Verkehrsflughafen Sylt wurde bei der Aufnahme der zivilen Nutzung keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchgeführt. In der 3. Sitzung war die Frage aufgekommen, warum eine UVP nicht durchgeführt wurde und ob diese Tatsache veröffentlicht wurde.

Der Vertreter der Luftfahrtbehörde trägt zu der Übernahme von der militärischen zur zivilen Nutzung des Flughafens vor.

Nach [§ 8 Abs. 5 LuftVG](#) muss eine UVP durchgeführt werden, wenn die zivile Nutzung des Flugplatzes mit baulichen Änderungen oder Erweiterungen verbunden ist.

Da bei der Übernahme der zivilen Nutzung keine baulichen Änderungen stattgefunden hatten, war eine UVP nicht erforderlich.  
Demzufolge war eine Veröffentlichung unterblieben.

### **TOP 5 Benennung von Lärmschutzbeauftragten**

In der 3. Sitzung der Fluglärmschutzkommission am 15. März 2013 hatte die Kommission den beiden Anliegergemeinden empfohlen, einen Lärmschutzbeauftragten zu benennen.

Mit E-Mail vom 16. Juli 2013 hatte die Gemeinde Sylt bei der Geschäftsführung einige Fragen aus der Gemeindevertretung gestellt, die zuvor mit der Fluglärmschutzkommission besprochen werden sollten. Unter anderem wurde gefragt, ob der Fluglärmschutzbeauftragte ehrenamtlich tätig werden soll und mit welchen Kompetenzen diese Person ausgestattet werden soll.

Zu dieser Rückfrage wurde von der Geschäftsführung geantwortet, dass dieser Fluglärmschutzbeauftragte keine rechtlichen Kompetenzen habe und dass es sich nur um eine ehrenamtliche oder nebenamtliche Tätigkeit handeln könne.

Die Tätigkeit könne darin bestehen, eventuelle Beschwerden über den Flugplatz oder den Flugbetrieb an eine zuständige Stelle (Flugsicherung, Flughafenbetreiber, Bundeswehr usw.) weiterzuleiten oder an den Vertreter der Gemeinde Sylt in der Fluglärmschutzkommission, der dann die Möglichkeit hätte, dies auf die nächste Tagesordnung der Kommission setzen zu lassen.

Die Luftfahrtbehörde bietet an, eventuelle Interessenten in den Gemeinden für diese Tätigkeit einzuweisen, damit Fragen oder Beschwerden von Bürgern beantwortet oder an die zuständige Stelle weitergeleitet werden können.

Auf Nachfrage an die Vertreter der Gemeinden Sylt und Wenningstedt-Braderup wird mitgeteilt, dass über die Frage einer solchen Beauftragung noch beraten werde.

Das Thema soll in der nächsten Kommissionssitzung wieder behandelt werden.

### **TOP 6 Einsichtnahme in die durch die Flughafen Sylt GmbH ermittelten Immissionsdaten der vergangenen Jahre**

Es wird gefragt, um welche Immissionsdaten es sich handelt bzw. aus welchen Quellen die gewünschten Immissionsdaten zur Verfügung stehen.

Der Vertreter der Luftfahrtbehörde erklärt, dass es sich um ein Lärm-/Immissionsgutachten handelt, das Gegenstand eines Rechtsstreites beim Landgericht in Flensburg wegen einer Entschädigung sei.

Der Vertreter des Flughafens Sylt wird um Prüfung gebeten, ob das Gutachten aus dem Rechtsstreit bzw. die dort genannten Immissionsdaten der Kommission zur Verfügung gestellt werden können.

### **TOP 7 Änderung des Instrumentenabflugverfahren**

Das Flugsicherungsunternehmen war gebeten worden, bei der Deutschen Flugsicherung GmbH nachzufragen, ob das derzeit gültige Instrumentenabflugverfahren (SID 32), das in einer Standardkurve wieder über die Insel Sylt zurückführt, um über das Funkfeuer (NDB SLT) zu führen, geändert werden kann in ein Abflugverfahren, das nach dem Start über See nach Süden führt.

Der Vertreter des Flughafens Sylt erklärt, dass der Flughafen Sylt diese Änderung des Instrumentenabflugverfahrens begrüßen würde; der Antrag sei an die DFS rausgegangen, dort wird daran gearbeitet.

Der zuständige Mitarbeiter der DFS war unter anderem deshalb schon zweimal auf Sylt.

Der Flughafen Sylt wird gebeten, beim nächsten Mal wieder zu diesem Sachverhalt vorzutragen.

## **TOP 8 Daten über Flugbewegungen in den vergangenen Jahren**

Der Vertreter des Flughafens Sylt war in der letzten Sitzung gebeten worden, die Gesamtflugbewegungen seit 2010 mitzuteilen. Er hatte dies zugesichert und die Daten im Anschluss an die Sitzung den Kommissionsmitgliedern per E-Mail übermittelt.

### 2010

- 9851 VFR (Flüge nach Sichtflugregeln)
- 4174 IFR (Flüge nach Instrumentenflugregeln)
  - o 2635 gewerblich
  - o 1539 nicht gewerblich

**Gesamt 14025**

### 2011

- 9137 VFR
- 4897 IFR
  - o 3091 gewerblich
  - o 1806 nicht gewerblich

**Gesamt 14034**

### 2012

- 8201 VFR
- 4528 IFR
  - o 2797 gewerblich
  - o 1731 nicht gewerblich

**Gesamt 12729**

Der Geschäftsführer trägt vor, dass er dem Protokoll eine Anlage beifügen wird, aus der die Daten der Flugbewegungen im Internet jederzeit zugänglich sind.

**(siehe Anlage)**

Grundlage hierfür sind die „Pflicht“-Daten, die der Flughafen monatlich an das Statistische Bundesamt melden muss.

*Rechtliche Grundlagen sind das Bundesstatistikgesetz sowie das Verkehrsstatistikgesetz, §§ 11 ff i.V.m. § 1 Nr. 5 und 6 (siehe Anlage)*

Diese Daten berücksichtigen Flugverkehrsdaten.

Daneben werden nach der 1. Fluglärmschutzverordnung Daten erhoben, die zur Ermittlung der Lärmbetroffenheit an die zuständige Behörde auf deren Anforderung dienen. Zuständige Behörde hierfür ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Flintbek (LLUR).

Diese Daten werden ca. alle 10 Jahre erhoben und nicht veröffentlicht.

Der Vertreter des Flughafens Sylt hatte nach der letzten (3.) Sitzung eine Aufstellung aller Flugdaten seit 1974 erstellt. Er wird prüfen, ob diese Aufstellung der Kommission zur Verfügung gestellt werden kann.

## TOP 9 Verschiedenes

- Der Vertreter der Luftfahrtbehörde berichtet über das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts zum Az. [2 KS 1/12](#) betreffend den Flughafen Sylt.  
Es haben Vorgespräche mit den Klägern und Parteivertretern stattgefunden, in denen über Möglichkeiten gesprochen wurde, wie die Luftfahrtbehörde die vom Gericht geforderten Betriebsregelungen des Verkehrsflughafens umsetzen wird, um einer schleichend ansteigenden Lärmbelastung in der Zukunft vorzubeugen. Die Gespräche werden fortgesetzt.  
Der Vertreter der Luftfahrtbehörde wird weiter berichten.
- Der Vorsitzende fragt nach der Übernahme von Kosten für eine Teilnahme an einer ADF-Sitzung (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen).

Frau Ass. jur. Anja Wollert, LL.M., ist sowohl Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (**ADF**) als auch der Kommission zur Abwehr des Fluglärms (Flughafen Frankfurt am Main). Frau Wollert informiert die Geschäftsführer und die Vorsitzenden der jeweiligen Fluglärm-schutzkommissionen über alle Aktivitäten sowie über Rechtsprechung aus diesem Bereich. Soweit andere Mitglieder der Kommission Interesse haben können sie sich auf dieser [Seite der Fluglärmkommission Frankfurt](#) näher informieren; die dort veröffentlichten Inhalte werden auch an die Arbeitsgemeinschaft der Fluglärmkommissionen (ADF) versandt.

Ca. zweimal im Jahr findet (zweitägig) eine Tagung der ADF an wechselnden Standorten statt.

Der Geschäftsführer wird prüfen, ob es eine Finanzierungsmöglichkeit für eine Teilnahme des Vorsitzenden an dieser ADF-Tagung gibt.

Ende der Sitzung, 12:17 Uhr.

Der Vorsitzende,

## Anlage

### Fluglärmenschutzkommission Westerland-Sylt. 4. Sitzung am 13. November 2014

#### zu TOP 8

#### Einsichtnahme in Daten über Flugbewegungen (vgl. TOP 9.4 der 3. Sitzung)

##### **Daten über Luftverkehr**

Im Internet stehen beim Statistischen Bundesamt (Destatis) die Daten über alle Flugbewegungen auf den wichtigsten deutschen Verkehrsflughäfen zur Verfügung.

„Verkehr - Luftverkehr auf allen Flugplätzen“

(erscheint jährlich, aktuelle Ausgabe 2013)

auf dieser Seite finden Sie die älteren Ausgaben für 2010, 2011 und 2012)

Auf dieser Seite finden Sie die Monatsausgabe

Verkehr - Luftverkehr August 2014

Die Pflicht zur Meldung aller Daten ergibt sich für den Flughafen aus dem Bundestatistikgesetz sowie aus dem Verkehrsstatistikgesetz

hier insbesondere § 1 Nr. 5 und 6 VerkStatG mit §§ 11 ff. VerkStatG

- § 12 Luftverkehrsstatistik

##### **Daten für Fluglärmenschutz**

Daneben werden nach der

1. FlugLSV Daten über den Flugbetrieb erfasst.

§ 2 Datenerfassung über den Flugbetrieb

in Verbindung mit dem Fluglärmenschutzgesetz

Diese - teilweise anderen - Daten werden ebenfalls vom Flughafen dem LLUR/MELUR als zuständige Behörde auf Anforderung übermittelt.

Diese Daten werden **nicht veröffentlicht**.

Sie dienen der Überprüfung des Fluglärmenschutzes, insbesondere einer eventuellen Anpassung der Fluglärmeschutzzonen.